STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Dezember 2009

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Das Abgabenänderungsgesetz 2009 bringt eine Verlängerung des 2008 erhöhten Pendlerpauschales und des Kilometergeldes bis 31.12.2010.

Weiters erfahren Sie in dieser Ausgabe die Sozialversicherungswerte und Regelbedarfssätze für 2010, wie Arbeitgeber ihren Dienstnehmern gesundheitsfördernde Maßnahmen und Weihnachtsgeschenke steuerfrei zukommen lassen können, sowie welche wichtige Entscheidung zum PKW-Auslandsleasing der Verwaltungsgerichtshof getroffen hat.

Ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Abgabenänderungsgesetz 2009

Ein neues Abgabenänderungsgesetz soll unter anderem die geltenden Erhöhungen bei Pendlerpauschale und Kilometergeld bis 31.12.2010 verlängern.

Pendlerpauschale

Das Pendlerpauschale wurde ab 1.7.2008 erhöht und brachte so vielen Pendlern eine erhöhte Ersparnis von der Einkommensteuer. Dies wurde mit dem zu diesem Zeitpunkt sehr hohen Treibstoffpreisen begründet. Die Erhöhung wurde damals allerdings mit 31.12.2009 befristet.

Das Abgabenänderungsgesetz hat nun diese befristete Erhöhung bis 31.12.2010 verlängert.

Auch der **Pendlerzuschlag zur Negativsteuer** wurde bis 31.12.2010 verlängert. Als Negativsteuer wird ein Teil der Einkommensteuer bezeichnet, die nach Anwendung des Tarifs und nach Berücksichtigung der Absetzbeträge negativ ist und unter bestimmten Voraussetzungen gutgeschrieben wird. Liegen nun zusätzlich die Voraussetzungen für die Pendlerpauschale vor, erhöht sich die Gutschrift.

Kilometergeld

Analog zum Pendlerpauschale wurde auch per 1.7.2008 das Kilometergeld gemäß Reisegebührenvorschrift auf € 0,42 erhöht. Auch diese Erhöhung war befristet und wird nun bis 31.12.2010 verlängert.

Bauarbeiter

Eine Neuregelung der Auszahlung des Urlaubsentgelts für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen, bedeutet, dass die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse in diesen Fällen die Pflichten des Arbeitgebers übernimmt und die Lohnsteuer nach den Vorschriften, die für den Arbeitgeber gelten, zu berechnen und einzubehalten hat. Ebenso ist ein Lohnzettel auszustellen.

Verbrauchssteuerpflichtige Waren

Weiters wird die Rechtsgrundlage für die EU-weite Einführung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System) gelegt, mit dem die **Überwachung der Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren** unter Steueraussetzung erleichtert wird.

Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

Entsprechend dem Gemeinschaftsrecht ist es erforderlich, ausländische Einrichtungen, die mit einer inländischen Pensionskasse vergleichbar sind, steuerlich gleich zu behandeln wie inländische Pensionskassen.

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen, liebe Klienten!
- Abgabenänderungsgesetz 2009

Seite 2:

- Gesundheitsfördernde Maßnahmen durch den Arbeitgeber
- Kündigung von behinderten Dienstnehmern

Seite 3:

- Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsfeier
- Voraussichtliche Sozialversicherungswerte für 2010
- Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Jahr 2010
- Impressum

Seite 4:

- PKW-Auslandsleasing: VwGH bestätigt Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Eigenverbrauchsbesteuerung
- Was hindert Sie am Delegieren?
- Steuertermine Dezember 09, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Dezember 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Kündigung von behinderten Dienstnehmern

Die Kündigung eines begünstigten Behinderten ist nur möglich, wenn der Behindertenausschuss zugestimmt hat.

Kündigungsgründe
Einer Kündigung des begünstigten Behinderten wird nur dann die Zustimmung erteilt, wenn dem Dienstgeber die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann, wie z.B. bei

- Wegfall des Tätigkeitsbereiches des Behinderten (z.B. Rationalisierung). Der Dienstgeber muss nachweisen, dass keine Weiterbeschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz möglich ist,
- Arbeitsunfähigkeit des Behinderten, nicht absehbarer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und Fehlen eines vom Behinderten akzeptierten Ersatzarbeitsplatzes,
- beharrlicher Pflichtenverletzung und bei disziplinären Gründen.

Beispiel: Wirtschaftliche Schwierigkeiten des Dienstgebers
Ein Unternehmen beantragte beim Behindertenausschuss die Zustimmung zur Kündigung, falls der behinderte Dienstnehmer nicht einer Reduktion seines (sehr hohen) Monatsgehaltes zustimmt. Begründet wurde dies mit der schlechten finanziellen Situation des Unternehmens. Der Behindertenausschuss stimmte zu.
Der Verwaltungsgerichtshof meinte dazu, dass geprüft werden müsse, ob die geplante Kündigung die gewünschte Auswirkung auf die Wirtschaftslage des Unternehmens hat. Da der Verzicht eines einzelnen Arbeitnehmers nämlich regelmäßig so gut wie keine Auswirkungen auf die zur erfolgreichen Sanierung des Gesamtunternehmens erforderliche Senkung des Lohn- und Gehaltsaufwandes haben werde, sei in einem solchen Fall vielmehr die Senkung aller Überentlohnungen erforderlich.
Der Behindertenausschuss hatte keine Feststellungen über das im Unternehmen gegebene Gehaltsniveau und über die vom Dienstgeber getroffenen Maßnahmen zur Reduktion der gesamten Lohn- und Gehaltskosten getroffen. Der VwGH hob den Bescheid daher wegen unvollständiger Sachverhaltsfeststellung auf.

Gesundheitsfördernde Maßnahmen durch den Arbeitgeber

Für Arbeitgeber sind gesunde Mitarbeiter ein wichtiges Kapital. Gesundheitsfördernde Maßnahmen können mithelfen die Motivation zu erhöhen und Krankenstände zu reduzieren.

Prinzipiell stellen solche Maßnahmen allerdings einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar und wären somit steuerpflichtiger Arbeitslohn.
Allerdings gibt es eine eigene Steuerbefreiung, die normiert, dass dieser geldwerte Vorteil aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen zur Verfügung stellt (z.B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen) von der Einkommensteuer befreit.

Massagen und Gymnastikkurse

Das Finanzministerium hat nun kürzlich das Protokoll des Salzburger Steuerdialoges veröffentlicht, wo unter anderem folgender Sachverhalt diskutiert wurde:
Ein Arbeitgeber nimmt die Dienstleistungen eines betriebsfremden selbständigen Masseurs in Anspruch und ermöglicht den Bediensteten im eigenen Betrieb auf Kosten des Arbeitgebers Massagen erhalten zu können.
Der Arbeitgeber stellt für die Massagen den Raum zur Verfügung und organisiert ebenfalls die Einteilung der Massagetermine. Die Dienstleistungen können von allen Arbeitnehmer/innen in Anspruch genommen werden. Der Masseur rechnet die erbrachten Leistungen mit dem Arbeitgeber direkt ab; der Zahlungsfluss erfolgt unmittelbar vom Arbeitgeber an den Masseur.
Auch für diese gesundheitsfördernden Maßnahme – so befanden die Experten des BMF – sei die Steuerbefreiung anwendbar. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber die Verfügungsmacht über die Einrichtung hat.
Ebenso befreit wäre die langfristige Anmietung (beispielsweise jeden Montag Nachmittag) einer Sportanlage (z.B. Fußballplatz, Turnsaal), die allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Gutscheine für Massagen außer Haus wären nicht steuerbefreit.

Fitnesscenter

Zahlt der Arbeitgeber dem Betreiber eines Fitnesscenters ein (günstiges) Jahrespauschale, damit die Arbeitnehmer das Fitnesscenter jederzeit benützen können, handelt es sich nicht um eine steuerbefreite Zurverfügungstellung einer Einrichtung oder Anlage, sondern um einen steuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis, der mit dem ortsüblichen Mittelpreis zu bewerten ist.

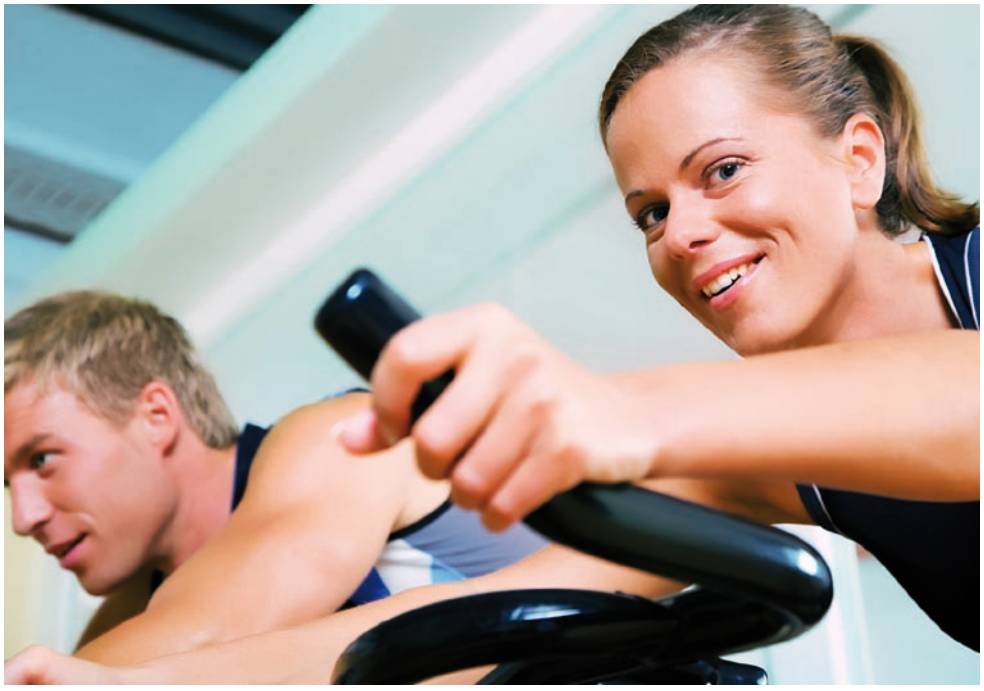

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Dezember 2009

Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsfeier

Neben den alljährlichen Fragen, wem man was zu Weihnachten schenkt, stellt sich alljährlich auch die Frage nach der steuerlichen Absetzbarkeit von Weihnachtsgeschenken.

Geschenke an Geschäftspartner

Die üblichen (Weihnachts-) Geschenke an Geschäftspartner ohne entsprechende Werbewirksamkeit (z.B. ohne Logo-Aufdruck) werden grundsätzlich **ertragsteuerlich als nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen** angesehen. In der Verwaltungspraxis werden aber Weihnachtsgeschenke wie Flaschenweine sowie Weihnachtskarten als abzugsfähiger Werbeaufwand anerkannt.

Umsatzsteuerliche Beurteilung: Unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen sind jedenfalls steuerbar. Ausgenommen von der Besteuerung sind Geschenke von geringem Wert (€ 40,00 netto/Jahr) und die Abgabe von Warenmustern für Zwecke des Unternehmens. Aufwendungen bzw. Ausgaben für geringwertige Werbeträger (z.B. Feuerzeuge, Kugelschreiber, usw.) können vernachlässigt werden.

Geschenke an Arbeitnehmer

(Weihnachts-)Geschenke für Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von € 186,00** jährlich **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**. Es muss sich dabei jedoch um Sachzuwendungen (Handys, Kugelschreiber, Warengutscheine usw.) handeln. Bargeschenke hingegen sind immer steuerpflichtig.

Umsatzsteuerliche Beurteilung: Sachzuwendungen (ausgenommen Aufmerksamkeiten wie z.B. Getränke am Arbeitsplatz, Blumen) sind umsatzsteuerpflichtig (Eigenverbrauch), sofern sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Besteht das Geschenk aus Gutscheinen, gibt es kein umsatzsteuerliches Problem, da bei deren Ankauf kein Vorsteuerabzug besteht und daher die Weitergabe an die Arbeitnehmer nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Weihnachtsfeier

Betriebsveranstaltungen wie die Weihnachtsfeier sind bis zu **€ 365,00** pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Der Betrag von € 365,00 für die Weihnachtsfeier ist zusätzlich zu den € 186,00 für die Geschenke jährlich steuerfrei.

Voraussichtliche Sozialversicherungswerte für 2010

Die Veröffentlichung dieser Werte im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

Werte für Sozialversicherung	2010 (voraussichtl.)	2009
Geringfügigkeitsgrenze täglich	**€ 28,13**	€ 27,47
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	**€ 366,33**	€ 357,74
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	**€ 549,50**	€ 536,61
Höchstbeitragsgrundlage täglich	**€ 137,00**	€ 131,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	**€ 4.110,00**	€ 4.020,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	**€ 8.220,00**	€ 8.040,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	**€ 4.795,00**	€ 4.690,00

Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Jahr 2010

Wer den gesetzlichen Unterhalt für ein Kind leistet, das nicht seinem Haushalt angehört, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsabsetzbetrag steuerlich geltend machen. In Fällen bei denen keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt, wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde, und die von den Gerichten angewendeten Regelbedarfssätze nicht unterschritten wurden.
Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfssätze für das gesamte Kalenderjahr 2010 heranzuziehen.

Altersgruppe	
0 - 3 Jahre	**€ 177,00**
3 - 6 Jahre	**€ 226,00**
6 - 10 Jahre	**€ 291,00**
10 - 15 Jahre	**€ 334,00**
15 - 19 Jahre	**€ 392,00**
19 - 28 Jahre	**€ 492,00**

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Fotos: Fotolia, iStock; ***Stand:*** 11.11.2009

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Dezember 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Was hindert Sie am Delegieren?

Viele Unternehmer leiden an ständigem Zeitdruck und Arbeitsüberlastung. Insbesonders beim Unternehmensstart fehlen die Ressourcen und vieles wird selbst erledigt.
Bei Wachstum des Unternehmens wird dann aber oft zu spät erkannt, dass Aufgaben rechtzeitig delegiert werden müssen.

Kleinigkeiten
Es ist mehr Aufwand die Aufgabe zu delegieren (Besprechungen usw.) als sie selbst zu erledigen? Dann schaffen Sie Standards (z.B. standardisierte Anmerkungen auf Unterlagen für Ihre Mitarbeiter), die Ihnen helfen, auch diese Kleinigkeiten zu delegieren.

Niemand anders kann das
Investieren Sie in die Ausbildung Ihrer Mitarbeiter, damit sie auch diese Aufgaben erledigen können oder suchen Sie sich Spezialisten, die Sie zukaufen und damit Aufgaben auslagern!

Entscheiden muss ohnedies der Chef
Dies könnte man generell hinterfragen, ob wirklich alles der Chef entscheiden muss. Bei jenen Aufgaben, bei denen es unvermeidbar ist, machen Sie es sich aber zur Angewohnheit, dass Ihre Mitarbeiter zumindest Lösungsvorschläge für Sie aufbereiten!

Das habe ich schon immer selbst erledigt
Auch Ihr Unternehmen entwickelt sich weiter. Aufgaben, die Sie vor einem Jahr noch sinnvollerweise selbst erledigt haben, können Sie heute schon an Ihre Mitarbeiter weitergeben, da auch diese mit ihren Aufgaben wachsen.

Ständiger Zeitdruck
Sind Sie regelmäßig in der Situation, dass es zu spät ist, eine Aufgabe zu delegieren? Dann fehlt es an Eigenorganisation. Jede Aufgabe, die bei Ihnen landet, sollte sofort auf Delegierbarkeit geprüft werden.

Das Projekt ist zu komplex
Dann zerlegen Sie dieses Projekt in einzelne Teile und delegieren diese oder wenigstens einige der Teilprojekte.

PKW-Auslandsleasing: VwGH bestätigt Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Eigenverbrauchsbesteuerung

Unternehmer, die einen PKW für unternehmerische Zwecke in einem anderen EU-Staat leasen, können sich dort die Vorsteuer rückerstatten lassen. Der österreichische Fiskus machte diesen Vorteil vorerst zunichte, indem er die Leasingraten einer Eigenverbrauchsbesteuerung unterwarf, das heißt, der Unternehmer musste für die Leasingraten 20 % Umsatzsteuer abführen. Diese Vorgangsweise wurde von namhaften Experten in der Literatur immer schon als gemeinschaftsrechtswidrig erachtet.
Nun ist der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis für das Jahr 2003 dieser Meinung gefolgt. Die Finanzverwaltung kämpft weiter – es wird also weiterer Erkenntnisse bedürfen, damit sich diese Meinung auch für Rechtsmeinungen ab 2004 durchsetzt.
Wie berichtet ist ab 1.1.2010 die langfristige Vermietung von PKWs an Unternehmer am Empfängerort steuerbar. Für österreichische Unternehmer bedeutet dies, dass die im Ausland geleasten PKWs in Österreich umsatzsteuerpflichtig werden. Hier kommt die Reverse-Charge-Regelung zur Anwendung. Das heißt, das ausländische Leasingunternehmen fakturiert ohne Umsatzsteuer, der österreichische Unternehmer als Leasingnehmer muss 20 % Umsatzsteuer abführen und kann sich diese im Normalfall nicht als Vorsteuer abziehen.

Steuertermine (Dezember)

Fälligkeitsdatum 15. Dezember

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für Oktober
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für November

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Okt. 2009	0,3	107,9	119,3
Sep. 2009	0,1	107,8	119,2
Aug. 2009	0,3	107,7	119,1